





Cieber Berrener! Euch ift befandt / wasgestalt Bir bereits unterm ro. Juny a. p. in. gefolge des von Sofe fub dato den 6. May d, a. ergangenen Rescripti allerguadiaft verordnet haben / daß denen Materialiften und Gewurs , Erahmern der Debie des Giffes / Bu Bermeidung des daraus beforgenden Unglucks ganglich unterfaget / und folder bloß

ae.

ni=

u-

afi

Die

418

en 10

b-

et.

In.

en

111

tet:

ern

Ind

lin

denen Aporhectern überlaffen werden folle ; Alldieweilen aber laut eingelauffenen nabern allergnabigften Rescripti de dato Berlin den 3. February c. ben denen veranalffeten Vifitationen fein gehoriger Unterscheid gemachet fondern alles und jedes / fo nur einiger maffen dem Menfchen fchadlich fenn fan / mit dem Rahmes Bifft beleget / und benen Materialiften und Gewurg, Erahmeren weg. genommen worden / Wir hingegen nothig finden / Eingangs erwehntes Reseriptum dobin ju limitiren, daß unter dem Nahmen Giffe nur folgende Mer specificirte Corien / als: 1.) Arsenicum, 2.) Cobaltum, 3.) Mercurius sublimatus, und 4.) Mercurius præcipitatus ruber begriffen fenn follen ;

So habt ihr der Kauffmanns. Bulde / benen Materialiffen und Bewürg . Erameren jeden Dribs gehörig befandt ju machen / daß ihnen gwar der Berfauft der übrigen gifftigen Sachen fowohl en gros ale en detail ferner erlaubet fenn foll/ jedoch unter ernflicher Auffgabet daben alle erinntiche Borficht zu gebrauchen / folde an niemanden als siedere und bekandte Eeuthe zu verkaussen, zu dem Ende seibige selbst in Verwahrung zu halten / und ihren lehr. Burfchen nicht unter die Sande gu geben / als wofur Gie ben Beriuft ihres Pri-

vilegii und anderer willführlichen Gtraffe responsable bleiben.

Beil auch in obbefagtem allergnadigften Referipto erwehntel durch die unvorfichtige und leichefinnige Berfauffung des Giffe Beithero fich eraugnere verfcbiedene unglückliche Bufalle mehr von dem unbedachtfamen eingeln Derfauff des Biffes als von deffen Sandel en gros entstanden find ; Go haben Bir allerhochft nunmehre anderweit in Bnaden refolviret , daß benen Rauffleuthen / Gemurg . Erameren und Materialiften / auch der Handel en gros mit obigen specificirten 4. Bifften / Des Commercii wegen / jedoch mit Diefer Limitation jugeftanden fenn folle / Daß Diefelbe von jedem vorfpecificirten Dier Biffis. Sorten nicht unter Beben Pfund / und gwar mit aller Dorficht in Abficht auf Die Der. wahrung und Ausgebung/ debitiren mogen; Und da foldbergeftalt der handel und 2Bandel/befonders an benen Deg. und übrigen benachbarten Orten in falvo erhaften werden fan ;

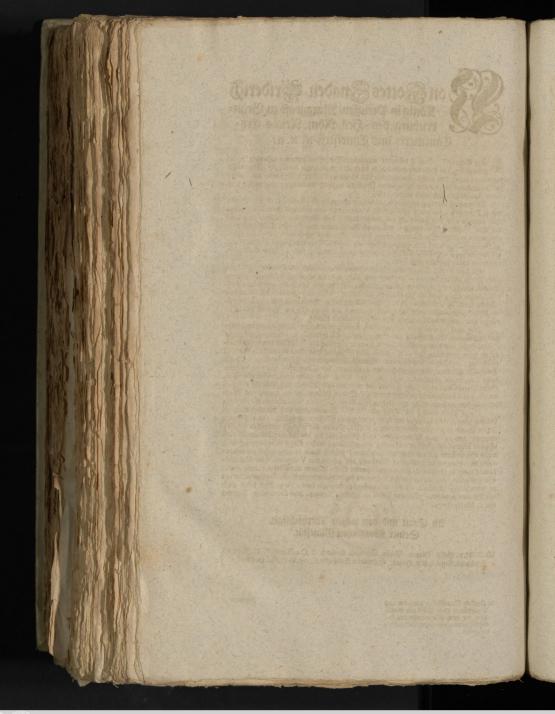
So ift diefes benen / Der Rauffmannschafft / Materialiften / und Gewurs, Eramer-Bulben jedes Dres befandt gu machen/ Damit felbige fich hiernach richten/ und nicht unter Beben Pfund von denen obbenannten 4 Biffis . Gorten auf einmahl verfauffen mogen; übrigens/ und da benen Materialiften/ nach Maafgabe der Medicinal Dronung / cum aliquali limitatione Gifft su verfauffen fren geffanden / mithin felbige in relicita verfiret, wann Sie in ihren Ladens Giffe geführet haben / folglich ihnen ju nahe gefchehen wurde / wann die/ ohne vorhergegangenes Derboth/ ben geschehener Visitation ihrer Material-Labens ihnen in continenti hinweggenommenen Bifft- ABaaren confisciret werden folten; Go find denenfelben die ben legterer Visitation hinweggenommene Gifft. Baaren in natura au retradiren; 2Bornach ihr alfo das norbige su verfügen habt / und 2Bir fennd Ench mit Gnaden gewogen. Begeben Cleve in Unferer Rrieges, und Domainen-Cammer den 2. Marty 1752.

## Un Statt und von wegen Allerhöchstiglr. Seiner Königlichen Majestat.

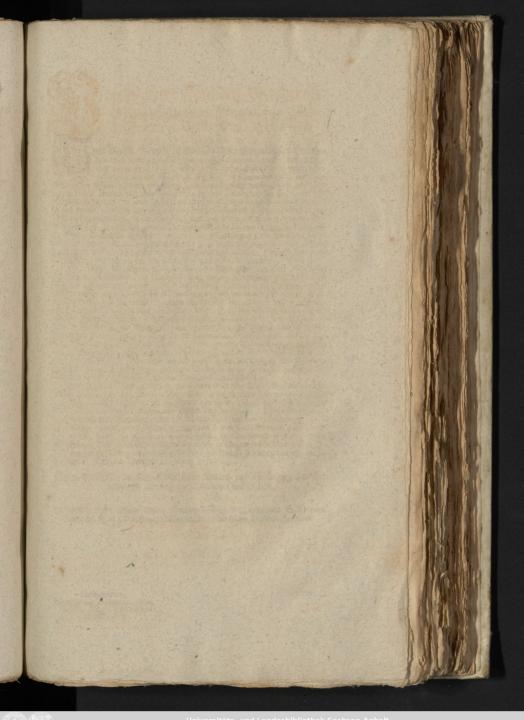
D. C. M. v. Beffel. Meyen. Mung. Durham. Colberg. M. D.v. Racefeld. B. Rappard. Michaelis, Reffel. L. D. v. Dagen. Schwedler. Reichardt. Recop. Derfchau. Soffmeiffer.

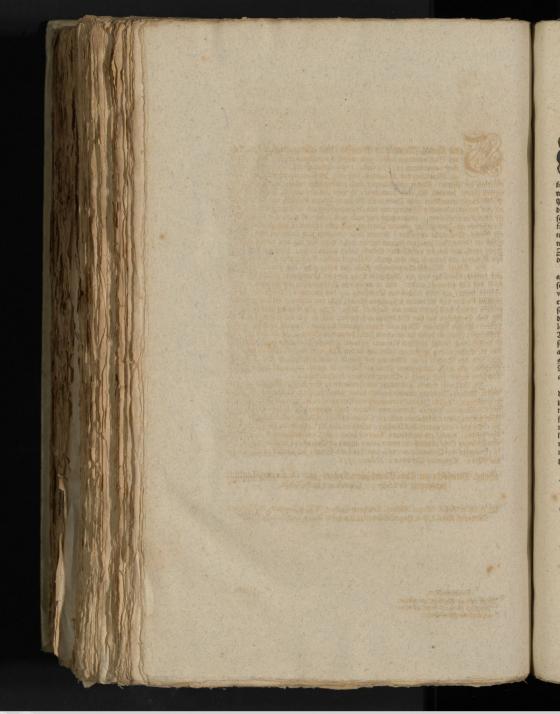
Un famtliche Comissarios locorum auch Magistrate in Elev/ Mors und March wegen der denen Materialissen und Ge-wurts-Crameren unterfagten Berkauffung

Ritmeier.











Ag 4691 (1) +S-Ab+.







## on Sottes Snaden, Frideric Ronig in Preussen/Marggraff zu Brandenburg des Beil. Rom. Reiche Ers-Cammerer und Churfürst 20. 20. 20.

gieber Betreuer! Euch ift bekandt / wasgestalt Wir bereits unterm 10. Juny a. p. in. gefolge des von Hofe fub dato den 6. May d. a. ergangenen Referipti allerguadigff verordner haben / daß denen Materialissen und Gewürg, Erähmern der Debie des Giffis / Bu Bermeidung des daraus beforgenden Unglucks ganglich umerfager / und folder bloß

denen Apothectern überlaffen werden folle ;

Alldieweilen aber laut eingelauffenen nahern allergnabigften Referipti de dato Berlin den 3. February c. ben denen veranalffeten Vifitationen fein gehoriger Unterfcheid gemadet fondern alles und jedes / fo nur einiger maffen dem Menfchen ichadlich fenn fan / mit dem Rahmen Biffe beleget / und denen Materialiften und Bewurg, Erahmeren weggenommen worden / Wir hingegen nothig finden / Einaangs erwehntes Reseriptum Dahin gu limitiren, daß unter dem Nahmen Giffe nur folgende Wier specificirte Corten / als: 1.) Arsenicum, 2.) Cobaltum, 3.) Mercurius sublimatus, und 4.) Mercurius præ-

cipitatus ruber begriffen fenn follen

Bulde / benen Materialiften und Bemurg . Erameren m/ daß ihnen zwar der Wertauff ber übrigen gifftigen I ferner erlaubet fenn foll jedoch unter ernflicher Auffen gebrauchen / folde an niemanden als fichere und Ende felbige felbft in Berwahrung ju halten/ und thnde gu geben / als woffir Sie ben Beriuft ihres Pritraffe responsable bleiben. iadigsten Reseripto erwehntel durch die unvorsichtige Biffte Beithero fich erangnete verschiedene unglichliche nen eingeln Bertauff des Giffte als von deffen Sanaben Bir allerhochft nunmehro anderweit in Gnaden 1/ Bewurg . Erameren und Materialiften / auch der irten 4. Bifften / des Commercii wegen / jedoch mit folle / daß diefelbe von fedem vorspecificirten Dier nd / und gwar mit aller Worficht in Abficht auf die Ber. mogen; Und da foldergeffalt der handel und 2Banrigen benachbarten Orten in falvo erhalten werden fan ; fmannfchafft / Materialiften/ und Bewurg, Eramerm/ damit felbige fich hiernach richten/ und nicht unter en 4 Biffes . Gorten auf einmahl verkauffen mogen; ne nach Maafgabe der Medicinal Ordnung / cum ffen fren geffanden / mithin felbige in relicita verfiret, ühret haben / folglich ihnen zu nahe geschehen wurde / Berboth / ben geschehener Visitation ihrer Materialenommenen Bifft- Baaren confisciret werden folten; Visitation hinweggenommene Gifft. QBaaren in natura as nothige su verfügen habt / und QBir fennd End leve in Unferer Rrieges, und Domainen-Cammer d von wegen Allerhöchstalt. Kontalichen Majestät.

> B. Durham. Colberg. M. D.v. Racsfeld. B. Rappard. Schwedler, Reichardt. Decop. Derfchau. Soffmeifter.

> > Mitmeier.